

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ostrohe in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.09.2005

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, des § 35 des Landeswassergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und des § 14 der Abwasserleitungssatzung vom wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.4.2002 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Ostrohe erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus dem Klärwerk, den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) von Straßenkanälen,
 - c) von jeweils einem Grundstücksanschlusskanal mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie dem ersten Reinigungsschacht. Nicht dazu gehören die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Zur Bebauung anstehen..
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich
- a) nach der Zahl der anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,
 - c) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.

- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 50 qm	1.002,13 €
von über 50 qm bis 85 qm	1.579,89 €
von über 85 qm bis zu 120 qm	2.152,54 €
von über 120 qm	2.587,14 €

- (3) Der Anschlussbeitrag beträgt für je angefangene 50 qm Nutzfläche auf dem Grundstück 1.002,13 € bis zur Größe 150 qm. Je weitere angefangene 50 qm ermäßigt: sich der Beitragssatz um jeweils 15 v.H., höchstens um 90 v.H.

- (4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die 2. Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss mit einem Zehntel ihrer tatsächlichen Fläche angesetzt werden.

- (5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich benutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 qm gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis. In den der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind alle mit einem Wasseranschluss versehenen Räume, die nicht der Viehhaltung dienen, wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.

- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchst. a und b auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

- (7) Bei dem Anschluss eines unbebauten Grundstückes errechnet sich der Anschlussbeitrag abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 nach Maßgabe der nach dem Bebauungsplan zulässigen Geschossfläche und soweit kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder dieser keine Festsetzungen über die Geschossflächenzahl enthält, nach der Geschossfläche, die sich nach der tatsächlichen Eigenart des Bebauungsgebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung, bezogen auf die Geschossflächenzahl, ergibt. Dabei beträgt der Anschlussbeitrag für jede angefangenen 50 qm Geschossfläche 1.002,13 €. Absatz 3 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der gewerblichen Nutzfläche die Geschossfläche tritt. Bei Einfamilienhausgrundstücken beträgt der Anschlussbeitrag jedoch insgesamt nicht mehr als 2.587,14 €. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Bau-

massenzahl nach § 21 Baunutzungsverordnung festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.

- (8) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem

§ 4 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtige/r ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte/r oder Inhaber/in des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer/in, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber/innen sind Gesamtschuldner.

§ 5 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung der Straßenleitung begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch die Straßenleitung erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. § 4 (Beitragspflichtiger) gilt für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.

§ 6 a Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

II. Benutzung

§ 7 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 des Abwasserabgabengesetzes zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 8

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, dabei ist mindestens ein Verbrauch von 45 cbm pro Jahr für jede am 20.9. des Vorjahres im Haushalt des/der Gebührenpflichtigen mit Hauptwohnung gemeldete Person anzunehmen.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Die Kosten hierfür trägt die/der Gebührenpflichtige. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Abs 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeinde kann zum Nachweis des Verschmutzungsgrades des Wasser nach Abs. 2 Buchstabe b) Gutachten verlangen. Die Kosten trägt der/die Gebührenpflichtige.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von 2 Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gelten Abs. 4 Sätze 2 - 6 entsprechend. Abs. 3 gilt sinngemäß. Eine Absetzung erfolgt ab einer Menge von 10 cbm oder bei einem Wechsel des Gebührenschuldners, wobei diese Menge sich aus mehreren Abrechnungszeiträumen ergeben kann. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und bei gärtnerischen Betrieben wird die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungs eingeleitete Wassermenge geschätzt, dabei gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Gebührensatz

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage beträgt 1,33 € je m³ Abwasser.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder sobald der öffentliche Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser bzw. Niederschlagswasser zugeführt

wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser oder Niederschlagswasser endet und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.“

§ 11 Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der/des Eigentümers/in gebührenpflichtig. Die/Der Wohnungs- und Teileigentümer/in einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 12 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Abwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben und Entgelte verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge der dem Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum zugeführten Frischwassermenge vorläufig berechnet. Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in 4 Teilbeträgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Erhebungszeitraumes fällig. Die durch diesen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 13 a Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebährenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Drittel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 01.01., 01.04. und 01.07. erhoben.

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von dem/von der Verkäufer/in als auch von dem/von der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung der beim Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung erhobenen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 8 Abs. 4 und § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Juni 2002 in Kraft.

Ostrohe, den 30. April 2002

gez. Nienhäuser
Bürgermeister